

Statuten der Stiftung Täufererbe - Fondation Héritage Anabaptiste

Unter dem Namen

Fondation Héritage Anabaptiste - Stiftung Täufererbe

wird eine Stiftung gegründet, die den folgenden Bestimmungen unterliegt:

I. Präambel

Mit der Gründung der Stiftung Täufererbe, Schweizerisches Zentrum für täuferisch-mennonitische Forschung und Dokumentation, will die Stifterin:

- ein genaueres Bewusstsein für die besondere Rolle der täuferisch-mennonitischen Geschichte in der Struktur einer globalen Geschichte wecken;
- eine Verbindung zwischen dem täuferisch-mennonitischen Volksbewusstsein und dem wissenschaftlichen Wissen der betroffenen und interessierten Kulturträger ermöglichen.

II. Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Fondation Héritage Anabaptiste - Stiftung Täufererbe

wird eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Corgémont. Eine Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort bedarf der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Schaffung eines Archiv-, Forschungs- und Dokumentationszentrums, in dem alle verfügbaren Elemente der täuferisch-mennonitischen Geschichte - historische, soziale oder politische Ereignisse, Demographie, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Literatur, Volkskultur, bildende Kunst, Fotografie, Musik usw. - aufbewahrt, klassifiziert und für die Öffentlichkeit und Forscher in Form von Ausstellungen, Leihgaben, Treffen, Vorträgen oder anderen historischen und kulturellen Veranstaltungen zugänglich gemacht werden. Die Stiftung wird sich bemühen, Archivbestände zu sammeln, die für ihre Tätigkeit relevant sind.

Im Rahmen ihrer Ziele ist die Stiftung hauptsächlich auf dem gesamten Gebiet des Kantons Bern tätig.

Die Stiftung hat einen gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck. Der Gewinn und das Kapital der Stiftung werden ausschliesslich für die Zwecke der Stiftung verwendet.

Artikel 3 Vermögen

Die Stifterinnen und Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung folgende Sachwerte, die Gegenstand des gleichzeitig mit dieser Urkunde datierten und unterzeichneten Inventars (Beilage Nr. 2, die Bestandteil dieser Urkunde bildet) sind. Sie erklären, dass sie das Inventar vollständig anerkennen, indem sie dessen Inhalt vorbehaltlos unterschreiben.

a.	Der Verein Konferenz der Mennoniten der Schweiz (gesetzlicher Vertreter seiner Archiv-Kommission widmet das Sachgut gemäss obgenanntem Inventar im Wert von fünftausend Franken,	CHF	5000,00
b.	Der Verein Evangelische Mennonitengemeinde Sonnenberg widmet einen Barbetrag in Höhe von tausend Franken,	CHF	1000,00
c.	Der Schweizerische Verein für Täufergeschichte widmet einen Barbetrag in Höhe von tausend Franken,	CHF	1000,00
d.	Der Verein Memoria Mennonitica widmet einen Barbetrag in Höhe von tausend Franken,	CHF	1000,00
e.	Herr Daniel Studer und seine Ehefrau Frau Arlette Studer-Maeder widmen als „Sammlung Maeder & Studer“ das Sachgut gemäss obgenanntem Inventar, mit einem Gesamtwert von fünfundzwanzigtausendeinhundertneunundsiebzig Franken,	CHF	25179,00
f.	Frau Marianne Briner Lavater widmet einen Barbetrag in Höhe von fünftausend Franken,	CHF	5000,00
	Ein Teil der wissenschaftlich-theologischen und historischen Bibliothek ihres verstorbenen Ehemannes, Dr.h.c. und Theologen Hans-Rudolf Lavater, wird Gegenstand einer Schenkung zugunsten der obgenannten Stiftung als „Hans-Rudolf Lavater-Fonds“ sein, sobald diese Stiftung im Handelsregister eingetragen ist.		
g.	Die Erbgemeinschaft Isaac Zürcher widmet als „Fonds Erbgemeinschaft Isaac Zürcher“ das Sachgut gemäss obgenanntem Inventar mit einem Gesamtwert von vierzehntausendachthundert Franken,	CHF	14800,00
h.	Frau Christine Elfriede Gerber Rihs widmet einen Barbetrag in Höhe von siebentausend Franken,	CHF	7000,00
i.	Herr Michel Ummel widmet einen Barbetrag in Höhe von siebentausend Franken,	CHF	7000,00
j.	Herr Beat Daniel Gerber widmet das Sachgut gemäss obgenanntem Inventar mit einem Gesamtwert von tausend Franken,	<u>CHF</u>	<u>1000,00</u>
	Gesamte Widmungen	<u>CHF</u>	<u>67979,00</u>

Das Stiftungskapital kann jederzeit durch weitere Zuwendungen, die insbesondere aus verschiedenen Sammlungen mit Bezug zur täuferisch-mennonitischen Geschichte (historische, soziale oder politische Ereignisse, Demografie, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Literatur, Volkskultur, bildende Kunst, Fotografie, Musik) bestehen, und durch den Ertrag des Stiftungsvermögens geäufnet werden.

Der Stiftungsrat ist bestrebt, das Stiftungsvermögen zu vermehren, indem er insbesondere private und öffentliche Zuwendungen oder andere Vermächtnisse fördert.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzulegen.

Artikel 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Stiftungsausschuss;
- c. die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde.

Artikel 5

Stiftungsrat - Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, der aus mindestens sechs Personen besteht, die Folgendes umfassen:

- a. der/die Präsident/in
- b. der/die Vizepräsident/in
- c. der/die Sekretär/in
- d. der/die Kassierer/in
- e. die Beisitzer.

Dem Stiftungsrat gehören insbesondere an:

- a. ein/e Vertreter/in der Konferenz der Mennoniten der Schweiz, vorzugsweise ein Mitglied der Archivkommission,
- b. ein/e Vertreter/in der Gesellschaft für Mennonitische Geschichte,
- c. ein/e Vertreter/in der Mennoniten Gemeinde Sonnenberg
- e. drei engagierte und für die Erfüllung der Präambel und des Stiftungszwecks qualifizierte Personen, die möglichst aus mennonitischen oder befreundeten Kreisen stammen sollten.

Der Stiftungsrat arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er entscheidet über Entschädigungen an Mitglieder oder an Personen, die mit besonders anspruchsvollen Aufgaben betraut sind.

Artikel 6

Konstituierung

Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern ernannt. Danach konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Mitglieder, die aus dem Stiftungsrat ausscheiden, werden durch Personen ersetzt, die Engagement zeigen und für die Erfüllung des Stiftungszwecks qualifiziert sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie wieder in ihr Amt berufen werden. Wenn Mitglieder während der Amtszeit aus dem Stiftungsrat ausscheiden, müssen für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder ernannt werden.

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben korrekt zu erfüllen.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Abberufung eines seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 7

Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat hat die alleinige Kompetenz, über die folgenden Gegenstände zu entscheiden:

- a. Oberaufsicht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwaltung der Stiftung;
- b. Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats;
- c. Aufträge an Dritte (wie z.B. Historiker, Theologen, Experten), die einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Präambel und der Ziele der Stiftung erfüllen sollen, gemäss Pflichtenhefte, die von Fall zu Fall festzulegen sind;
- d. Ernennung und Entlassung der Angestellten und Mitarbeiter der Stiftung;
- e. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle;

- f. Genehmigung der Rechnungen, der Budgets und der entsprechenden Berichte;
- g. Gewährung von ausserordentlichen Krediten;
- h. Genehmigung aller Arbeitsverträge mit den Angestellten und Mitarbeitern der Stiftung sowie aller Reglemente und Weisungen, die für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung notwendig sind;
- i. alle Beschlüsse, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsausschusses fallen;
- j. Ernennung der Personen, die berechtigt sind, die Stiftung gegenüber Dritten rechtsgültig zu vertreten, durch Kollektivunterschrift zu zweit.

Die Reglemente und ihre Änderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, bestimmte Kompetenzen an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

Er kann einen/eine Direktor/in ausserhalb seiner Mitglieder ernennen.

Artikel 8

Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrats müssen in der Regel zwanzig Tage vor dem geplanten Termin verschickt werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Stiftungsurkunde oder ein Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat führt über seine Beratungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 9

Stiftungsausschuss - Befugnisse

Der Stiftungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die für vier Jahre ernannt werden und wiedergewählt werden können.

Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Stiftung erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.

Der Stiftungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung der Stiftung in Übereinstimmung mit den Zielen der Stiftung;
- b. Festlegung der Organisation (Organigramm) der Stiftung;
- c. Festlegung der Grundsätze des Rechnungswesens, des Budgets und der Finanzkontrolle sowie des Finanzplans, soweit dieser für die Verwaltung der Stiftung notwendig ist;
- d. Erstellung des Geschäftsberichts;
- e. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und Ausführung seiner Beschlüsse;
- f. Erstellung und Anpassung des allgemeinen Pflichtenhefts der Stiftung und der besonderen Pflichtenhefte für jeden Angestellten oder Mitarbeiter der Stiftung;
- g. Erstellung und Anpassung der Arbeitsverträge mit den Angestellten und Mitarbeitern der Stiftung gemäss Obligationenrecht zwecks Genehmigung durch den Stiftungsrat;
- h. Erstellung und Änderung aller anderen Reglemente und Anweisungen, die für den reibungslosen Betrieb der Stiftung notwendig sind, zwecks Genehmigung durch den Stiftungsrat. Sie müssen anschliessend der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

In dringenden Fällen kann der Stiftungsausschuss ausnahmsweise Entscheidungen treffen, die normalerweise in die alleinige Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen, mit Ausnahme der Annahme des Budgets und der Abnahme der Jahresrechnung. Diese Entscheidungen müssen vom nächsten Stiftungsrat ratifiziert werden.

Der Stiftungsausschuss kann die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung bestimmter Angelegenheiten unter seinen Mitgliedern, die einzeln oder in Ad-hoc-Ausschüssen zusammengefasst werden, aufteilen.

Er kann auch Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bzw. die Angestellten und Mitarbeiter bei bestimmten, gemeinsam festzulegenden Aufgaben unterstützen.

Der Stiftungsausschuss sorgt dafür, dass die Mitglieder des Stiftungsrats angemessen informiert werden.

Artikel 10 **Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres und erstmals zum 31. Dezember 2024. Der Stiftungsrat kann den Beginn und das Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten festlegen. Er muss dann die Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis setzen.

Die Jahresrechnung wird der Revisionsstelle vorgelegt. Der Bericht der Revisionsstelle, der Jahresbericht, der den Tätigkeits- und den Geschäftsbericht umfasst, sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vorzulegen.

Artikel 11 **Revisionsorgan**

Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren.

Die Revisionsstelle kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Wohnsitz, Sitz oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung in der Schweiz sein.

Wenn die Stiftung einer ordentlichen Kontrolle unterliegt, muss der Stiftungsrat einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz als Revisionsstelle bestimmen.

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassenen Revisor nach dem Revisionsaufsichtsgesetz bezeichnen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien. Der Stiftungsrat kann ein entsprechendes Gesuch an die Aufsichtsbehörde richten.

Die Revisionsstelle muss alle Aufgaben wahrnehmen, die das Gesetz und allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörde vorsehen. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

Artikel 12 **Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde gemäss den Artikeln 85, 86 und 86b ZGB vorzuschlagen, wobei der Beschluss mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Artikel 13 **Auflösung der Stiftung**

Die Stiftung besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst werden (Art. 88 ZGB).

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung vorzuschlagen, wobei ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich ist.

Das noch vorhandene Vermögen wird einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die wegen ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist und den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich, die aufgrund ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreit ist.

Die Rückgabe des Stiftungsvermögens an die Stifter oder ihre Erben ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat zu Ende geführt.

Die Genehmigung der Auflösung und Liquidation der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Artikel 14 Aufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird von der öffentlichen Körperschaft ausgeübt, der sie aufgrund ihres Zwecks nach Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht, d.h. von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Der Stiftungsrat legt der Aufsichtsbehörde jährlich den Geschäftsbericht über die finanzielle Lage am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres und den begleitenden Revisionsberichten zur Jahresrechnung gemäss obigem Artikel 10 sowie den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung während desselben Geschäftsjahres vor.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründung der Stiftung auf dem Jeanguisboden 52, Einwohnergemeinde Corgémont, am achtundzwanzigsten Februar zweitausendvierundzwanzig von den Stiftern einstimmig angenommen.

28. Februar 2024

Fondation Héritage Anabaptiste - Stiftung Täufererbe

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Markus Jost

Sibylle Habegger